Wichtige Kundeninformation

MINIMAX MOBILE SERVICES

Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen durch Sachverständige (RWA)

auf Grundlage der unterschiedlichen Länderprüfverordnungen

Je nach Art und Größe Ihres Gebäudes können Ihre Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) als prüfpflichtige technische oder sicherheitstechnische Anlagen bzw. Einrichtungen eingestuft werden. In diesem Falle muss die Betriebssicherheit dieser Anlagen der Bauaufsichtsbehörde gegenüber durch einen (staatlich anerkannten) Sachverständigen bestätigt werden – andernfalls ist die Nutzung des Gebäudes unzulässig.

ACHTUNG: Diese Prüfung ist nicht zu verwechseln mit der jährlichen Inspektion und Wartung Ihrer Rauch- und Wärmeabzugsanlagen!

Auf welche Gebäude bezieht sich die Sachverständigenprüfung?

Die regelmäßige Prüfung der technischen Anlagen[1] ist unter anderem überwiegend verpflichtend für …

- Hallen- und Messebauten > 2.000 m²
- Abfertigungsgebäude > 2.000 m² (z. B. an Flughäfen, Bahnhöfen)
- Verkaufsstätten > 2.000 m²
- Versammlungsstätten
- Beherbergungsstätten
- Mittel- und Großgaragen
- Krankenhäuser
- Hochhäuser
- Schulen

Regelmäßige Sachverständigenprüfung bei Industriehallen > 2.000 m² häufig ein Muss

Wann sind diese Prüfungen durch Sachverständige erforderlich?

Die technischen Anlagen müssen geprüft werden …

- vor der ersten Inbetriebnahme,
- vor der Wiederinbetriebnahme nach einer wesentlichen Veränderung,
- regelmäßig wiederkehrend in allen anderen Fällen.

Prüfung durch Sachverständigen vor Inbetriebnahme und anschließend regelmäßig

Welche Pflichten haben Bauherr und Betreiber?

Als **Bauherr** müssen Sie die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen beantragen. Als **Betreiber** müssen Sie die wiederkehrenden Prüfungen veranlassen. Bauherr und Betreiber müssen …

- die erforderlichen Unterlagen für die Prüfungen bereithalten,
- notwendige Vorrichtungen und qualifizierte Arbeitskräfte bereitstellen,

- festgestellte Mängel beseitigen lassen,
- dem Sachverständigen die Beseitigung der Mängel mitteilen,

- die zuständige Behörde rechtzeitig über die Prüftermine informieren,
- die Prüfberichte an die untere Bauaufsichtsbehörde senden,

- vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen für Prüfberichte einhalten,
- der Bauaufsichtsbehörde die Prüfberichte auf Verlangen aushändigen.

Umfangreiche Pflichten für Bauherr und Betreiber. Die Unterstützung durch Experten ist sinnvoll.

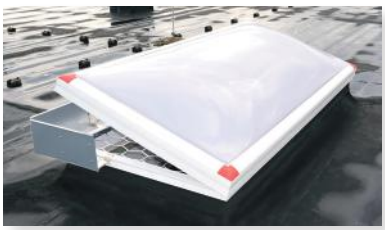

Auch RWA müssen i. d. R. alle 3 Jahre durch einen Sachverständigen geprüft werden.

[1] je nach Bundesland unterschiedlich

…

Welche Prüffristen gelten für welche Anlagen?

Diese Sachverständigenprüfung ist i. d. R. alle 3 Jahre[2] erforderlich für:

- natürliche und maschinelle Rauchabzugsanlagen
- Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen
- Brandmelde- / Alarmierungsanlagen
- ortsfeste, selbstständige Feuerlöschanlagen
- lüftungstechnische Anlagen
- maschinelle Lüftungsanlagen in Mittel- und Großgaragen
- Sicherheitsbeleuchtung und -stromversorgung

Rauchabzüge unterliegen neben der jährlichen Wartung auch den Sachverständigenprüfungen.

Wie organisiere ich die Sachverständigenprüfung für meine RWA?

Wir übernehmen das für Sie! So kommen Sie Ihrer Betreiberpflicht ganz einfach, aber sicher nach. Unser Service-Paket beinhaltet:

- Koordination der Prüfungsmaßnahme
- Terminplanung mit Ihnen und dem Sachverständigen
- Zusammenführung aller erforderlichen Dokumente
- Bewertung der Dokumente zu Ihrer Rauch- und Wärmeabzugsanlage
- Auswahl des Sachverständigen und Beauftragung in Ihrem Namen[3]
- Begleitung der Maßnahmen durch Minimax-Spezialisten
- Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft nach Funktionsprobe
- Ergänzung der Dokumentation um den Prüfbericht der Sachverständigenabnahme

Minimax-Experten organisieren die Sachverständigenprüfung für Sie!

Ihre Vorteile:

- Rechtliche Absicherung Ihrerseits (Erfüllung Ihrer Betreiberpflicht)
- Sicherstellung der Übereinstimmung der baulichen Anforderungen
- Keine oder nur minimale Beeinträchtigung Ihres Betriebsablaufes
- Anschließende Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage
- Kostenersparnis bei Durchführung unserer Dienstleistung als Ergänzung zur Wartung Ihrer Anlage
- Sie brauchen sich nicht um gesetzliche Anforderungen, Prüffristen und -pflichten, Dokumentationsanforderungen, Terminabsprachen oder Planung und Kontrolle der Mängelbeseitigung zu kümmern.

Wir machen das für Sie!

Nach der Prüfung stellt Minimax die Betriebsbereitschaft Ihrer Anlage wieder sicher.

Fordern Sie jetzt Ihr individuelles Angebot an!

Business Unit Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Minimax Mobile Services GmbH
A30 Center
Ringstraße 36
32584 Löhne

Telefon: +49 (0) 57 31 / 9 81 94-0
Telefax: +49 (0) 57 31 / 9 81 94-60
E-Mail: RWA@minimax.de

Weitere Infos über diesen QR-Code oder über diesen Link.

[2] Ausnahmen: Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz: Hier gilt für RWA eine Prüffrist von 6 Jahren. Von der unteren Bauaufsichtsbehörde können auch kürzere Fristen angeordnet werden.
[3] optionale Leistung